

## **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom \_\_\_\_\_, mit der nähere Regelungen für Kirrstellen und Lebendfallen für Schwarzwild erlassen werden (Schwarzwildverordnung 2012)**

Auf Grund des § 50 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 42/2012, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Kirrstellen für Schwarzwild**

Die Futtervorlage für Schwarzwild ist nur zum Zwecke des Abschusses an dieser Futterstelle (Kirrstelle) erlaubt.

### **§ 2**

#### **Einschränkungen der Kirrfütterungen und Kirrautomaten**

- (1) Zur Kirrfütterung (KIRRUNG) von Schwarzwild darf maximal 1 Kirrstelle pro angefangene 100 Hektar Jagdgebietsfläche vorhanden sein. Bei jeder Kirrstelle darf maximal ein Kilogramm pro Tag eines artgerechten Futtermittels vorgelegt werden, wobei zu keinem Zeitpunkt mehr als ein Kilogramm vorliegen darf.
- (2) Als artgerechtes Futtermittel gelten jedenfalls Ganzkornmais, Getreide (z.B. Gerste), Baumfrüchte (z.B. Eicheln, Buckeckern) sowie Hackfrüchte (z.B. Futter- oder Zuckerrüben). Verboten sind insbesondere nicht als Ergänzungsfuttermittel zugelassene Kirr- oder Lockstoffe, verdorbene Futtermittel (z.B. verpilzte Futtermittel), fischmehlhaltige Futtermittel sowie tierische Eiweiße – ausgenommen Wildtiere oder Teile von diesen, sofern sie nicht seuchenverdächtig sind oder Trichinenträger sein können.
- (3) Kirrautomaten dürfen nur auf eine Art und Weise verwendet werden, dass den Anforderungen des Abs. 1 entsprochen wird.
- (4) KIRRungen von Schwarzwild sind so zu gestalten, dass das Kirrmittel von anderen Schalenwildarten nicht aufgenommen werden kann.

### **§ 3**

#### **Lebendfallen für Schwarzwild (Saufänge)**

- (1) Lebendfallen für Schwarzwild sind Fanggeräte, deren Fangraum aus Holz, Metallgitterstäben oder anderen Materialien mit gleichwertiger Festigkeit bestehen, die in einem Abstand von 3 bis 5 Zentimetern angeordnet sind. Sie müssen mit einem Boden versehen sein. Die Beschaffenheit der Fangtore und deren Auslösemechanismus müssen gewährleisten, dass nur Frischlinge gefangen werden.
- (2) Lebendfallen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden. Die Lebendfalle muss mit einem funktionstüchtigen Kirralarm ausgestattet sein.
- (3) Der Fangraum der Lebendfalle muss mindestens 95 Zentimeter breit und hoch sowie mindestens 165 Zentimeter lang sein (Innenmaße).
- (4) Für die verwendeten Kirrmittel (Menge und Art) gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der \_\_\_\_\_, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Voves